

Sept

707  
m. J.

geb. 1848

20024 pr: 15. VIII. 1887

7 9282

Mit der verehrtesten Briefchrift vom 7. Juli  
d. J. 1887 wurde Euer Excellenz, gütlich, mir die  
Abschrift eines Bescheides (Prinzipalbescheid) des  
regierenden Fürsten von Liechtenstein, ddo.

Wien, 22. Juni 1887 zur übermitteln, in welchem  
gütlich vorgebracht wird, dass in dem erwähnten  
Bescheide der K. K. Hofkanzlei mit den Mitgliedern  
des regierenden Hauses Liechtenstein, wieder,  
Geltung der Angelegenheit der Auffassung der k. k.  
bürgerlichen Stellung und der k. k. bürgerlichen  
Ansprüche dieser Mitglieder zu Tage gekommen.  
Am 1. Juni d. J. davon Kenntnis genommen wird, eine  
Erfassung der k. k. bürgerlichen Stellung der  
Mitglieder des fürstlichen Hauses zu befragen.



In letzterer Beziehung verweist Prinz Fürstbischof  
insbesondere die Anerkennung zweier Grundätze,  
nämlich:

1. Dass die Angehörigen des fürstlichen Hauses, nicht bloß  
an sich für sich, sondern als solche, als österreichische Staats-  
bürger, anzusehen sind, sondern nur insoweit, als die  
selben die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erlangt  
/.

7 3/8

sinnr Absicht erworben haben;

2. daß die Bösen des regierenden Fürsten, und wenn  
Anfall auf das Erbprinzen thum, in denjenigen Fällen,  
in welchen sie selbst oder ihre Aeltern danten Staatl.  
bürgerliche Rechte, in dem K. und K. österreichischen  
Reich erworben oder de facto angedacht haben,  
und diesem Grunde allein nicht als österreichischer  
Rechtsbürger eingesehen und zum Pflichten des selb.  
den geschuldig worden sollen, wenn nicht etwa ein  
unüberwindlicher vorbestellter Grund, der österreichischen  
Rechtsbürgerpflicht entgegensteht.

Wom Bewußtsein, das K. K. Ministerium des  
Innern habe sich zu diesem Bescheid Primor Bürgerliche  
Wahlberechtigung zu bemerken:

Sie kann der Anwesen Primor Bürgerliche, nicht  
bestimmen, daß im amtlichen Verzeichnis der K. K.  
besonders mit dem Mitgliede des regierenden  
Fürsten Liechtenstein inwofol eine Anwesen,  
seit der Auflösung der Staatbürgerlichen Wahlberechtigung  
dieser Mitglieder zu Tage getreten sei.

Die K. K. Regierung hat, unter Grund, die Anwesen,  
am des fürstlichen Fürsten Liechtenstein als Anwesen.

siege der im Kaiserliche vertratene Königreiche  
mit Linder zu betreffen und zu befehlen, da  
der Herr Graf Liechtenstein seiner Abstammung  
nach dem österreichischen Erblande angehöret  
und da selbst nach Erlangung des Fürstentums  
der Familie der Fürstlichen Troppau und  
Kromau, mit unter Vorbehalt aller gemeinen  
Aulicen und Kaiserl. Befehle, Gunggölts,  
mit allem dessen, was Ihre Majestät erbetet, mit  
erfolget wird, beziehungsweise unter "Künstlich-  
liche Reproductive aller Königlichen Regalien,  
Pfründe und Gerechtigkeiten für die Könige zu Lothar  
mit Markgrafen zu Blüthen, welche worden  
sind."



Demnach ist zu sehen, daß die Regierung  
mit Austretung genommen, dem Mitgliedern der  
Fürstlichen Familie Liechtenstein die an die Ei-  
genenschaft eines österreichischen Reichslehn-  
herrn gebührende Pfründe zugeteilt worden sind, und  
dies, ohne daß es in der Kommission, daß ein  
Mitglied der Fürstlichen Familie vorher erwähnt,  
die mit Vorbehalt der österreichischen Reichslehn-  
herren.

von dem Lande her:

- 1/ da regierender Fürst Joseph
  - 2/ da G. v. C. Fürst Franz Liechtenstein
  - 3/ da Oberster Fürst Rudolf Liechtenstein -
- die untere Kammer nicht so ganz, sondern, da jetzt  
 Franz II im Innern größter Geliebter - die  
 Regierung geht als wenn sie den Fürsten Rudolf  
 selbst hätte vor sich müssen. -

Ich rühme mir davon, daß drei Mitglieder  
 des Fürstlichen Rates, welche Mitglieder des Hof-  
 rathes des Kaiserthums sind, <sup>F</sup> aus mehren Augen,  
 auch in d. d. Militärdiensten stehen, und daß mit König  
 selbst Abgeordneter für den Kaiserlichen Reichstag  
 Habsburg, Weiz etc. in Wien, zum Abgeordneten  
 Kaiser des Kaiserthums, eingeführt. -

Wir aber, ungeachtet dem, haben wenig von dem  
 seit, dafür, daß die Mitglieder des Fürstlichen Rates  
 sich Kraft ihrer Abtrennung schon selbst, ökonomische  
 Neubildung betreiben, und Hauptbürgerliche Rechte  
 in Anspruch nehmen.

Ob die Kammer, welche, welche für die Kaiser  
 des regierenden Fürsten, vornehmlich für jene, das Erb-  
 prinzen beauftragt wird, befragt mich, darauf hin,  
 zuweisen, daß mit Allerhöchster Entschliessung vom  
 30. Juli 1851, allerniedrigst bewilligt wurde, daß  
 würdevoll das Herr, würdevoll, und konzipierten  
 Preis. Fürsten von Liechtenstein, seiner Gemahlin  
 und seiner im Alterlichen Hause sich würdevoll  
 mindwürdigem, und würdevoll Dintor bei allen  
 1.

sich in Österreich vorzubehalten. Nach demnach, als territorial, ungetrennt,  
den Personen und ihre bürgerliche (Armen) zu  
bezogen, das Oberpostamt - Ort, in der  
Gebirge (siehe das Justizministerium, vom 10. August  
1851 R. G. L. No. 183).

Dieser Grund der Vorpostenzeitung O. G. Justiz,  
Armen, als territorial, ungetrennt den Personen, die,  
von selbst, ausschließlich durch ihre Gesetz für ihre  
Person nicht verpflichtet, diese, einzig in den Pflichten  
österreichischer Neubürger nicht freuzugehen  
werden.

Alle neuen Angaben der fürstlichen Grund,  
wird man dem Vorposten, als österreichischer  
Neubürger zu betrachten sind und die österr.  
sicheren Neubürgern, vorbestimmten Rechte immer  
geben, mit den, einzig in den Pflichten österreichischer  
Neubürger freuzugehen werden, die man Art. 2  
des Neubürgergesetzes vom 21. Dezember 1867  
R. G. L. No. 142, alle Neubürger, vor dem Gesetz  
gleich sind.

Die Zusammenfassung eines gesetzlichen Grundes

Kenn dem Ministerrath des Innern die in Punkt 2  
verzeichneten verzeichneten Familien nach dem gesetzlichen  
Pfllichten gegenwärtig nicht zurückkehren werden.

Indem ich die Hrn. habe diese Familien in der  
Angelegenheit der Einbürgerung verzeichneten gesetzlich  
zur Kenntnis Eurer Excellenz zu bringen, erlaube  
ich mir auf Grund der mir persönlich zugethanen  
Informationen die Vertraulichkeit der Angelegenheit  
dieser Familien des Fürsten persönlich auf die  
Erkennung einer günstigeren Berücksichtigung bei  
der Mittheilung der Familien Angelegenheit, in  
der Beziehung sich jedoch die Angelegenheit des  
Einflussnehmens zur Einbürgerung bezieht.

Wien, den 3. März 1867.

Kabat

An Herrn Grafen

Herrn Grafen A. v. Minnitzer des kaiserlichen Hofrathes

in Wien

Gustav Grafen Kálnoky.